1	2	3
3.3. Darstellung der Meßwerte bei Polaraufnahme	Es ist zulässig, die aufgemessenen Punkte fortlaufend zu numerieren und die Meßwerte in einem Vermessungsprotokoll nachzuweisen.	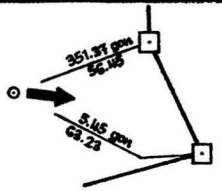
3.4. Kennzeichnung besonderer Vermessungsdaten		
- indirekt ermittelte Länge oder Richtung		(.....)
- berechnete Länge oder Richtung		[.....]
- angelegter Meßwert (aus früheren Vermessungen bekanntes Zwischenmaß)		.....
- unrichtiger Meßwert	Der unrichtige Meßwert aus der früheren Vermessung ist zu streichen; der richtige Meßwert ist darüber zu schreiben.	▶.....◀

Die Darstellung der sonstigen Liegenschaftsvermessungsobjekte richtet sich nach TGL 26 711/02, Tafel 3. Für die Größe der Signaturen gilt die Spalte 1 : 500.